

Amtsgericht München

Az.: 343 C 23766/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

fairforce.one Rechtsdienstleistungsgesellschaft GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Paul Staroste, Weißenfelder-Str. 65 J, 04229 Leipzig
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Versicherung** [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin [REDACTED] am 12.12.2024 aufgrund des Sachstands vom 03.10.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 413,64 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.07.2024 sowie weitere 76,44 € nebst Zin-

sen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 27.01.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 413,64 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klägerin macht als Rechtsdienstleisterin aus abgetretenem Recht Schadensersatz für vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten geltend. Zugrunde liegt dem ein Verkehrsunfall vom 23.12.2020, für welchen die Beklagte als Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Kraftfahrzeugs unstreitig alleinig einstandspflichtig ist.

Der Geschädigte hatte mit dem hier als Anlage K2 vorgelegten Abtretungsvertrag Schadensersatzansprüche aus etwaigen Unfallereignissen an die Klägerin abgetreten, wobei zur Wirksamkeit dieser Vereinbarungen hier keinerlei Streit herrschte. Der Geschädigte beauftragte am 23.12.2020 die Klägerin mit der Durchsetzung der Schadensersatzansprüche aus dem zugrunde liegenden Verkehrsunfall gegen die Beklagte, wobei die Klägerin gegenüber der Beklagten Schadensersatzansprüche aus dem zugrunde liegenden Verkehrsunfall insbesondere entsprechend des als Anlage K4 vorgelegten Forderungsschreibens geltend machte.

Die Beklagte macht im Wesentlichen geltend, der mit der Klage verfolgte Schadensersatzanspruch bestehe nicht, da die Kosten für die außergerichtliche Geltendmachung weder notwendig noch erforderlich waren. Zudem müssten die umfassende Beratung und rechtliche Überprüfung des gesamten Unfallgeschehens sowie der daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Geschädigten deshalb anders als die bloße Einziehung von Geldforderungen – gerade

unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des RDG – qualifizierten Volljuristen vorbehalten bleiben.

Dem folgt das angerufene Gericht nicht.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Der Klägerin stehen die geltend gemachten Schadensersatzansprüche für Inkassodienstleistungen gegen die Beklagte gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 VVG, 1 PflVersG, 398 BGB zu.

Zu den einzelnen streitigen Punkten sind folgende Ausführungen veranlasst:

1. Aktivlegitimation

An der Aktivlegitimation der Klägerin aufgrund der hier vorgelegten Abtretung, Anlage K2, bestehen keine Zweifel. Zur Wirksamkeit dieser Abtretung herrschte kein Streit.

2. Erforderlichkeit der Rechtsverfolgungskosten

Der Klägerin steht der streitgegenständliche Schadensersatzanspruch für Rechtsverfolgungskosten auch inhaltlich zu, es handelt sich insbesondere um erforderliche Kosten im Sinne des § 249 BGB.

Grundsätzlich kann ein Unfallgeschädigter vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung aus dem materiellrechtlichen Anspruch auf Übernahme der durch den Schadensfall verursachten Kosten gem. § 249 BGB verlangen, dass die Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung ersetzt werden, wenn es sich nicht um einen ganz einfach gelagerten Sachverhalt handelt und es ihm deshalb zuzumuten ist, den Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts geltend zu machen (BGH, Urteil vom 08.11.1994, VI ZR 3/94 = NJW 1995, 446 [447] m.w.N.).

Inkassodienstleistungskosten sind als materielle Schadenspositionen dabei - ebenso wie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten - im Sinne von § 249 BGB grundsätzlich erforderlich und im vollen Umfang erstattungsfähig (BGH, Urteil vom 07.03.2023, VI ZR 180/22).

Im vorliegenden Fall stehen auch der Klägerin, welche hier als Zessionarin, also aus abgetretenem Recht, die analog RVG abgerechneten Inkassokosten geltend macht, diese Kosten als materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch unmittelbar aufgrund der eingetretenen Verletzungshandlung, für welche die Beklagte unstreitig einstandspflichtig ist, zu, ohne dass es inso-

weit auf die Voraussetzungen eines Verzugs ankäme. Die schadensrechtliche Ersatzpflicht aus § 249 BGB, die auf Wiederherstellung des vor dem schädigenden Ereignis gegebenen Zustandes gerichtet ist, umfasst auch die notwendigen Kosten zur Geltendmachung und Durchsetzung der Schadensersatzansprüche aus diesem Ereignis. Hieran ändert die Abtretung des Anspruches zunächst einmal inhaltlich nichts.

Auch unterfallen die Rechtsverfolgungskosten unproblematisch dem Schutzbereich des § 7 StVG.

Ein einfach gelagerten Schadensfall im Sinne der zitierten Rechtsprechung des BGH, bei welcher der Geschädigte zunächst einmal gehalten ist, ohne Einschaltung anwaltlicher oder sonstiger Hilfe seine Ansprüche zumindest erstmalig geltend zu machen, liegt nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BGH, welcher sich das angerufene Gericht vollumfänglich anschließt, in einer Verkehrsunfallsache wie der hierzu entscheidenden nicht vor:

In einfach gelagerten Fällen besteht eine Erstattungsfähigkeit grundsätzlich nur, ist mithin die Beauftragung eines Rechtsanwalts grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist oder die Schadensregulierung verzögert wird (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 75. Auflage, § 249 Rn. 57 m.w.N.). Dies bedeutet, dass in sehr einfach gelagerten Fällen der Geschädigte grundsätzlich den Schaden selbst geltend machen kann, so dass sich die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts nur unter besonderen Voraussetzungen als erforderlich erweisen kann, wenn etwa der Geschädigte aus Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, den Schaden selbst anzumelden (BGH NJW 1995, 446).

Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des BGH (NJW 1995, 446 ff.; BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19) ist danach die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes zum Zwecke der Rechtsverfolgung nur dann nicht zweckmäßig, wenn die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund **und** Höhe derart klar ist, dass aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde. Das Gericht ist jedoch der Auffassung, dass es sich bei Verkehrsunfällen unter Beteiligung von zwei oder mehr Kraftfahrzeugen grundsätzlich nicht um einen einfach gelagerten Fall handelt. Auf die Frage, ob der Geschädigte geschäftlich ungewandt ist oder nicht, kommt es daher nicht mehr an.

Im Einzelnen führte der BGH in seiner jüngsten Entscheidung zu diesem Themenkomplex unter

anderem aus (Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19):

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs [...] hat der Schädiger allerdings nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Auch dabei ist gemäß dem Grundsatz der subjektbezogenen Schadensbetrachtung Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten zu nehmen [...] Es kommt darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt.“

Maßgeblich ist insoweit hinsichtlich der Beurteilung der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe die **ex ante-Perspektive** des Geschädigten.

Dem Rechtsstreit liegt ein Verkehrsunfall im fließenden Verkehr zugrunde, bei welchem nach Auffassung des angerufenen Gerichts stets eine Prüfung der Verursachungsbeiträge der beteiligten Fahrzeuge und daran anknüpfende rechtliche Bewertung der Haftungsquote veranlasst ist. Auch bei einem vermeintlich eindeutigen Unfall werden nach der vielfach bestätigten Erfahrung allein des angerufenen Gerichts regelmäßig Mithaftungseinwände erhoben.

Das AG Düsseldorf (Urteil vom 12.08.2008, 34 C 5075/08) hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es bei „Verkehrsunfällen, an denen zwei Kraftfahrzeuge im fließenden Verkehr beteiligt sind, [...] erheblicher juristischer Kenntnisse [bedarf], um zu beurteilen, ob die Gegenseite vollständig haftet oder eine Schadensquotelung in Betracht kommen könnte und in welcher Höhe Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Zu einer solchen Prüfung ist auch eine Leasingfirma nicht per se in der Lage, so dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts im vorliegenden Fall der verständigen und erforderlichen Interessenwahrnehmung der Klägerin entsprach, bei der im Übrigen auch auf die Sicht "ex ante" abzustellen ist, das heißt, dass nicht eine komplikationslose Abwicklung des Schadensfalles im Nachhinein maßgeblich sein kann, sondern wie sich der Schadensfall vor Geltendmachung der Ansprüche darstellt.“ (AG Düsseldorf, Ur. v. 12.8.2008 - 34 C 5075/08; im Ergebnis ebenso: AG Schweinfurt, Ur. v. 24.10.2005 - 1 C 1027/05).

Dass ggf. ex post die Annahme eines einfach gelagerten Falles jedenfalls hinsichtlich der grundsätzlichen Haftungsverteilung angezeigt sein mag, und sich ex post auch ergeben haben mag, dass die Haftung dem Grunde nach beklagtenseits nicht bestritten wurde, ist deshalb unerheblich. Vielmehr besteht eine Erstattungsfähigkeit, wenn die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe un-

ter den Umständen des Falles erforderlich war (BGH, NJW 2006, 1065).

Hierbei ist nach Auffassung des erkennenden Gerichts auch zu berücksichtigen, dass selbst bei Kfz-Unfällen, bei denen die Haftung unstreitig ist, nicht selten auch Einwendungen zur Schadenshöhe gemacht werden. Die verkehrszivilrichterliche Rechtsprechung zur Höhe des Schadens mit seinen zahlreichen Facetten ist derart ausdifferenziert, dass selbst bei einem Anerkenntnis dem Grunde nach der Geschädigte fürchten muss, seinen Schaden nicht vollständig ersetzt zu erhalten (LG Hamburg, Urt. v. 11.03.2016, 306 S 65/15 = BeckRS 2016, 5610).

Diese Erwägung wurde nunmehr vom BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, bestätigt: *„Dabei wird zu Recht darauf abgestellt, dass bei einem Fahrzeugschaden die rechtliche Beurteilung nahezu jeder Schadensposition in Rechtsprechung und Lehre seit Jahren intensiv und kontrovers diskutiert wird, die umfangreiche, vielschichtige und teilweise uneinheitliche Rechtsprechung hierzu nach wie vor fortentwickelt wird und dementsprechend zwischen den Geschädigten und den in der Regel hochspezialisierten Rechtsabteilungen der Haftpflichtversicherer nicht selten um einzelne Beträge [...] gestritten wird: [...] Bei Unklarheiten im Hinblick jedenfalls auf die Höhe der Ersatzpflicht, wie sie typischerweise bei Fahrzeugschäden nach einem Verkehrsunfall bestehen, darf aber auch und gerade der mit der Schadensabwicklung von Verkehrsunfällen vertraute Geschädigte vernünftige Zweifel daran haben, dass der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen wird. Dass der erfahrene Geschädigte durchaus in der Lage sein wird, den Unfallhergang zu schildern und – ggf. unter Beifügung eines Sachverständigengutachtens – die aus seiner Sicht zu ersetzenden Schadenspositionen zu beziffern, macht den Fall selbst bei Eindeutigkeit des Haftungsgrundes nicht zu einem einfach gelagerten und schließt deshalb die Erforderlichkeit der Beauftragung eines Rechtsanwalts nicht aus.“*

Die Annahme, es sei von vornherein offensichtlich, dass die Schädigerseite ihrer Ersatzverpflichtung vollumfänglich nachkommen wird, ist deshalb verfehlt und gibt die unterschiedliche und in stetem Wandel begriffene Regulierungspraxis der Haftpflichtversicherer nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht zutreffend wieder. Der Geschädigte beauftragte die Klägerin bereits am 23.12.2020, am Tag des Unfalls und somit vor der Haftungszusage der Beklagten, Anlage B1, dem Grunde nach am 04.01.2021. Zudem erfolgte die Zusage nur zur Haftung dem Grunde nach, jedoch nicht zur Schadenshöhe. Diese wurde ausweislich danach mit Abrechnungsschreiben vom 18.01.2021, Anlage K5, auch durch Vorlage eines Prüfberichts bestritten und gekürzt, so-

dass entgegen dem Vortrag der Beklagten der Schaden der Höhe nach nicht unstreitig war.

Für die Frage, ob ein einfach gelagerter Fall i.S.d. o.g. Rechtsprechung vorliegt, kann deshalb nicht allein auf die - hier im Ergebnis unstreitige - Frage der Haftung dem Grunde nach abgestellt werden; vielmehr ist eine Gesamtschau aller konkreten Fallumstände angezeigt. Diese ergibt hier, dass kein einfach gelagerter Fall vorliegt. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche aus dem dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Verkehrsunfallereignis war deshalb erforderlich im Sinne von § 249 BGB.

3. Wirksamkeit des Rechtsdienstleistungsvertrages

Entgegen der Auffassung der Beklagtenpartei ergibt sich hier auch keine Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des zwischen der Klägerin und dem Geschädigten geschlossenen Rechtsdienstleistungsvertrages gemäß §§ 134, 138 BGB.

Jedenfalls aber würde ein derartiger Verstoß, selbst wenn man einen solchen annehmen wollte, nicht zu einer Nichtigkeit des Vertrages führen, weil dies regelmäßig voraussetzt, dass sich das entsprechende Verbotsgesetz an beide Vertragsparteien richtet (vgl. etwa BGH, Urteil vom 14.12.1999, X ZR 34/98), sodass insbesondere bei bloßen Ordnungsvorschriften die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts von einem etwaigen Verbot nicht ohne weiteres berührt wird.

Zudem ergibt sich auch insoweit nur eine einseitige Zielrichtung des Verbotsgesetzes, denn selbst das Versicherungsunternehmen bleibt für die Erfüllung ihrer Verpflichtung auch bei einem Verstoß voll verantwortlich, vgl. Nomos-BR Kommentar zum VAG/Laars/Both, 6. Aufl. 2022, VAG § 15 Rn. 2.

Auch eine Nichtigkeit des Vertrages im Sinne des § 134 BGB in Verbindung mit § 3 RDG ergibt sich hier nicht. Zwar kommt nach herrschender Auffassung (vgl. nur BGH, Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 285/18 = NJW 2020, 208, 217, Rn. 76) bei einem Verstoß gegen § 3 RDG eine Nichtigkeit des gesamten Vertrages in Betracht. Ein solcher Verstoß liegt jedoch nicht vor:

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG dürfen registrierte Personen Inkassodienstleistungen erbringen. Gem. § 2 Abs. 2 RDG gilt: „Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und

Beratung (Inkassodienstleistung).“

Eine Überschreitung ihrer nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zulässigen Befugnisse der Klägerin ist im Rahmen dieser Definition nicht erkennbar und jedenfalls nicht schlüssig vorgetragen. Insbesondere genügt das Vorbringen der Beklagten, die Klägerin biete im Bereich der Schadensregulierung nach Verkehrsunfällen eine umfassende Rechtsberatung und umfassende rechtliche Prüfung an, nicht, denn diese Tätigkeiten stehen in einem unmittelbaren kontextuellen Zusammenhang mit dem bereits dargestellten, von der Erlaubnis umfassten Gesellschaftszweck.

So hat der BGH klargestellt, dass von dem Begriff der Inkassodienstleistung nach § 2 Abs. 2 S. 1, § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG auch solche Tätigkeiten erfasst sind, die auf eine umfangreiche außergerichtliche Rechtsbesorgung und -beratung gerichtet sind und letztlich auf einen unter Beteiligung eines Rechtsanwalts zu führenden Rechtsstreit hinauslaufen (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 07.12.2022, VIII ZR 81/21 = NJW 2023, 1368). Zudem hat der BGH mit Urteil vom 14.01.2016, I ZR 107/14 = NJW-RR 2016, 1056) bereits festgestellt, dass es für die Frage nach dem Vorliegen einer Rechtsdienstleistung auf die Art und Schwere der Rechtsfrage gar nicht ankomme. Hierzu ergänzend stellte das BVerfG mit Beschluss vom 14.08.2004, NJW-RR 2004, 1570, fest, dass eine effektive Inkassotätigkeit ohne Hinweis auf die Rechtslage, die den zahlungsunwilligen Schuldner zum außergerichtlichen Einlenken bewegen soll, kaum vorstellbar sei.

Daran anknüpfend kann hier die Rechtsauffassung der Beklagtenpartei, es sei eine enge, restriktive Auslegung der Reichweite der Erlaubnis zugrunde zu legen, nicht gefolgt werden (so auch grundsätzlich zur Auslegung ausdrücklich der 1. Leitsatz der Entscheidung des BGH, Urteil vom 27.11.2019, VIII ZR 285/18).

4. Höhe der Gebühren:

Nach der Rechtsprechung des BGH durfte die Klägerin auch analog dem RVG abrechnen, vgl. BGH, Urteil vom 27.05.2020, Az. VIII ZR 45/19, Rn. 117. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus § 13e RDG, § 4 I RDGEG.

Der Gegenstandswert, der dem Erstattungsanspruch für die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit zugrunde zu legen ist, berechnet sich nach der Höhe des insgesamt berechtigten Schadensersatzanspruchs des Geschädigten (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19; BGH NJW 2008, 1888; BGH NJW 2005, 1112).

Zwar kann gemäß § 13 Abs. 2 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV RVG Ziff. (2) bei der Tätigkeit einer Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, eine Gebühr von mehr als 0,9 nur gefordert werden, wenn die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig ist.

Diesbezüglich kann jedoch nach der Auffassung des Gerichts keine andere Bewertung vorgenommen werden, als oben hinsichtlich der Ausführungen zur schadensrechtlichen Erforderlichkeit dargelegt. Es war im Rahmen der Geltendmachung der Schadensersatzansprüche zunächst eine Sachverhaltsermittlung vorzunehmen und im Anschluss daran eine Prüfung des Haftungsumfangs sowie vor allem an der Bewertung der Ersatzfähigkeit der einzelnen Schadensersatzpositionen. Daran anknüpfend ergibt sich hier eine besonders umfangreiche bzw. schwierige Inkassodienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RVG in Verbindung mit Nr. 2300 II VV RVG.

Die Ausführungen zur Berechnung der Inkassokosten in Anlehnung an die Gebührentatbestände des RVG in der Anlage K3 sind rechnerisch zutreffend. Danach ergibt sich hier bei der vorsteuerabzugsberechtigten Klägerin ein Ersatzanspruch in Höhe von 413,64€.

5. Sonstiges/Nebenforderungen

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung, der weiteren außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren für den eingeklagten Betrag gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die tatsächlichen Voraussetzungen des Verzuges waren mit der Klageschrift und deren Anahng im Hinblick auf die in Bezug genommene Ablehnung der Zahlung durch die Beklagtenseite schlüssig dargelegt worden und Beklagtenseite als solche nicht substantiiert bestritten worden. Weitere Feststellungen oder Ausführungen insoweit waren nicht veranlasst.

Die Höhe des Zinsanspruchs ergibt sich für Ziffer I. aus § 288 Abs. 1 BGB für Ziffer II. aus § 288 Abs. 2 BGB.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

III. Der Streitwert ergibt sich aus der Klageforderung ohne Berücksichtigung der als Nebenforderung geltend gemachten außergerichtlichen (weiteren) Anwaltskosten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Er-

satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■

Richterin



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.12.2024

■, Beschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: ■ Amtsgericht München
am: 13.12.2024 10:45